

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 Dc

Zur Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines Spanndrahts an einem Weidezaun.

BGH, Urt. vom 28. Januar 1964 - VI ZR 63/63 - OLG Köln
LG Aachen

VI ZR 63/63

Verkündet am
28. Januar 1964
Kriegl Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baurats Dipl.-Ing. E. -L. C , B. bei
K , B. straße ,

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungsklägers, Revisionsklägers und An-
schlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Witwe B L , geb. F , H über
E , Dr. straße ,

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußbe-
rufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der
Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes
gerichts in Köln vom 9. Januar 1963 werden zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu zehn Elfteln
dem Kläger und zu einem Elftel der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I.

Die Beklagte ist Eigentümerin eines Grundstücks, das rechts neben der Landstraße liegt, die von Hostel nach Roggen-dorf führt. Ein Teil des Grundstücks, der als Viehweide dient, ist mit Stacheldraht eingezäunt. Zwischen der Straße und dieser Viehweide liegt ein etwa 30 m breiter Ackerstreifen. Der - von der Straße aus gesehen - vordere Teil des Zaunes, der parallel zur Straße verläuft, stößt links an ein ebenfalls zum Grund-stück der Beklagten gehörendes sumpfiges, mit Schilf bewachse-nes Gelände. Der Zaun führt hier von der Straße weg an diesem Gelände entlang. An dem dort befindlichen Eckpfosten des Zau-nes ist in etwa 70 cm Höhe ein Spanndraht angebracht, dessen anderes Ende mit einem kurzen Pflock zu dem Sumpfgelände hin an der Erde befestigt ist. Der Spanndraht bildet mit dem Bo-den einen Winkel von etwa 45°.

Der Kläger hat vorgetragen, am 17. Oktober 1959 habe er als Gast an einer Jagd teilgenommen, die der Pächter des Jagd-raviers veranstaltet habe. Im Verlauf der Jagd habe er, von der Landstraße kommend, zwischen der Viehweide und dem Sumpf-gelände an dem Stacheldraht entlanggehen wollen. Dort sei nämlich ein von der Bevölkerung benutzter Fußpfad gewesen. Dabei sei er an dem Spanndraht, dessen unteres linkes Ende von Grasbüscheln verdeckt gewesen sei, mit dem linken Fuß hängengeblieben, gestolpert und hingefallen. Dadurch habe er sich einen Bruch des unteren Schienbeines zugezogen.

Der Kläger hat die Beklagte für die Unfallfolgen haft-bar gemacht und mit der Klage Ersatz von Vermögensschaden, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt,



daß die Beklagte ihm zum Ersatz aller weiteren Unfallschäden verpflichtet sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, das Sumpfgelände reiche so nahe an den Zaun ihrer Viehweide heran, daß man dort nicht trockenen Fußes vorbeigehen könne. Es habe auch niemals ein Fußpfad an dem Stacheldrahtzaun vorbeigeführt. Sie, die Beklagte, habe daher nicht damit rechnen können, daß durch den Spanndraht ein Unfall entstehen könnte.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil die Zahlungsansprüche zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag hat es dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Berufung hat die Beklagte volle Klageabweisung, auch hinsichtlich des vom Landgericht noch nicht beschiedenen Feststellungsantrages, erstrebt.

Der Kläger hat mit der Anschlußberufung beantragt, die Zahlungsansprüche in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und die Zahlungsansprüche des Klägers in vollem Umfang abgewiesen. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die geltendgemachten Zahlungsansprüche weiter. Die Beklagte erstrebt mit der Anschlußrevision die Abweisung des Feststellungsantrages. Jede Partei bittet um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht verneint eine Haftung der Beklagten, weil sie ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt habe, ihr jedenfalls kein Verschulden anzulasten sei. Die Behauptung des Klägers, an der Unfallstelle habe sich ein ausgetretener Fußpfad befunden, über den der Spanndraht hinweggegangen sei, hält es nicht für bewiesen. Es stellt im Gegenteil fest, daß ein solcher Pfad nicht vorhanden und lediglich im trockenen Herbst 1959 - der Unfall geschah im Oktober 1959 - das Schilf entlang dem Weidezaun zu einer Spur niedergetreten war.

Die Revision beanstandet die Auffassung des Berufungsgerichts, das Schilf sei von dem Jagdpächter S zu einer Spur niedergetreten worden; denn dieser habe als Zeuge bekundet, das Schilf sei so niedergetreten gewesen, daß dies nicht von der Benutzung durch ihn allein habe herrühren können. Die Rüge greift nicht durch. Das Berufungsgericht konnte den gesamten Zeugenaussagen, insbesondere den Aussagen von 10 ortskundigen Dorfbewohnern, es sei an der Unfallstelle nie ein ausgetretener Pfad gewesen, ohne Rechtsverstoß entnehmen, im Unfallzeitpunkt sei dort lediglich das Schilf zu einer Spur niedergetreten gewesen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob etwa außer dem Zeugen S in dem trockenen Herbst 1959 noch einige andere Personen dem Zaun entlang gegangen sind. Die Aussagen der vom Kläger als Zeugen benannten Jagdteilnehmer hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nicht außer Betracht gelassen; es hat sie ausdrücklich und rechtsfehlerfrei gewürdigt.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Spur entlang dem Weidezaun sei erst im Herbst 1959 entstanden, wird von der Revision ebenfalls ohne Erfolg in Zweifel gezogen. Die Aussage des Zeugen S. steht ihr nicht entgegen. Der Kläger hat zudem selbst hierzu lediglich vorgetragen (Schrifts. vom 24.4.1962, GA 82), vor dem Unfall sei es längere Zeit trocken gewesen.

2. Bei den hiernach rechtsfehlerfrei festgestellten tatsächlichen Verhältnissen hat das Berufungsgericht mit Recht eine Gefahrenlage verneint, durch die sich die Beklagte hätte veranlaßt sehen müssen, bestimmte Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

a) Das gilt zunächst für die Zeit bis zum Herbst 1959, wo nicht einmal eine Fußspur durch das Schilf getreten war. Es mußte zwar während dieser Zeit damit gerechnet werden, daß dieses unwegsame Gelände schon einmal betreten werde, etwa von Jägern wie im vorliegenden Falle. Aber auch ein umsichtiger und gewissenhafter Hofbesitzer konnte, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, davon ausgehen, daß dies mit der Vorsicht erfolgen werde, die erforderlich ist, wenn man sich durch ein sumpfiges, mit Schilf bewachsenes Gelände einen Weg bahnt, wo man stets mit Hindernissen der verschiedensten Art rechnen muß.

Das Ausmaß der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den konkreten örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem typischen Verkehr, wie er nach den gegebenen Umständen in Betracht kommt. Wer sich auf dem Lande aufhält, kann regelmäßig nicht mit einer für städtische Verhältnisse zu fordernden Verkehrssicherung rechnen, sondern muß sich auf die ländlichen Gegebenheiten einstellen und ihnen durch entsprechende eigene Vorsicht begegnen (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom

2. Oktober 1956 - VI ZR 176/55 - VersR 1956, 711; vom 21. April 1956 - VI ZR 312/54 - VersR 1956, 372). Diesen Grundsätzen wird die Auffassung des Berufungsgerichts gerecht, es sei nicht damit zu rechnen gewesen, daß jemand, der das Sumpfgelände mit der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Vorsicht betrat, über den Spanndraht stolpern werde; dieser habe daher keine von der Beklagten in Betracht zu ziehende Gefahr dargestellt.

b) Gleiches muß auch für den Zeitraum gelten, in dem das Schilf an dem Zaun entlang zu einer Spur niedergetreten war. Rechtsirrtumsfrei erwägt das Berufungsgericht hierzu, es sei erkennbar gewesen, daß diese Spur noch nicht lange bestanden und auch nicht häufig benutzt worden sei; wer aber einer solchen Spur durch ein Sumpfgelände folge, dürfe nicht erwarten, daß sie frei von Hindernissen und Gefahren sei, und müsse deshalb eine entsprechende Vorsicht anwenden. Der Spanndraht war zudem, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Aussage des vom Kläger selbst zu diesem Punkt benannten Zeugen Se feststellt, deutlich sichtbar. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann daher dem Kläger das Vorhandensein des Spanndrahts nur deshalb entgangen sein, weil er auf seinen Weg nicht achtgegeben hat. Ohne Rechtsirrtum erblickt es darin, daß der Kläger den Draht überhaupt nicht gesehen hat, eine ganz erhebliche Außerachtlassung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt. Es bedurfte nicht, wie die Revision meint, einer besonderen Vorsicht, um den Unfall zu vermeiden, sondern schon eines besonders unvorsichtigen Verhaltens des Klägers, um den Unfall herbeizuführen. Eine solche Unachtsamkeit brauchte aber die Beklagte bei der Beurteilung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht in Rechnung zu stellen. Darf ein verständiger und umsichtiger Mensch davon ausgehen, daß ein Gefahrenpunkt keinen Schaden verursachen werde, bedarf es keiner Sicherung

(BGH VersR 1956, 711, bereits zitiert).

3.) Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Betriebseinrichtungen in gefahrlosem Zustande zu erhalten. Diese Vorschrift entspricht in ihrem Inhalt den von der Rechtsprechung zur allgemeinen Verkehrspflicht entwickelten Grundsätzen. Ist daher, wie dargelegt, ein Verstoß der Beklagten gegen ihre Verkehrspflicht zu verneinen, so entfällt damit auch eine Zuwiderhandlung gegen die genannte Unfallverhütungsvorschrift. Diese schreibt zudem keine konkreten Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung typischer Gefahren vor, wie es bei den Unfallverhütungsvorschriften der Fall ist, deren Nichtbeachtung nach der Rechtsprechung regelmäßig den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegen den Unternehmer begründet.

Das Berufungsgericht hat nach allem mit Recht eine Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen verneint.

Die Revision war daher zurückzuweisen

II.

Auch die Anschlußrevision kann keinen Erfolg haben. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten gemäß §§ 537, 519 b ZPO als unzulässig verworfen, soweit sie auf Abweisung der noch beim Landgericht anhängigen Feststellungsklage gerichtet war. Zutreffend verweist es auf die Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 30, 213, nach der sich das Berufungsgericht auch dann der Entscheidung über die beim Landgericht anhängig gebliebene Feststellungswiderklage zu enthalten hat, wenn es die vom Landgericht zugesprochene Teil-Leistungs-

Klage abweist und nach den Gründen der Abweisung weitere Ansprüche des Klägers aus demselben Klagegrund ausscheiden. Die Grundsätze dieser Entscheidung, an der der Senat festhält, treffen in allen wesentlichen Punkten auf den vorliegenden Fall zu.

Die Anschlußrevision war daher ebenfalls zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer